

Der Nachteilsausgleich in der Schule im Überblick

1. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern mit einer **Behinderung** oder einer **chronischen Erkrankung** haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Voraussetzung ist, dass sich die **Beeinträchtigung** nachteilig auf schulisches Lernen und Leistung auswirkt.

2. Ziel

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Auswirkungen der Erkrankung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen auszugleichen. Diesen konkret in der Schule umzusetzen ist eine pädagogische Aufgabe, die den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen muss. Konkrete Hilfsmaßnahmen sollen den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin dabei unterstützen, die schulischen Anforderungen zu meistern.

Dabei gilt: Soviel Normalität wie möglich, so wenig Unterstützung wie nötig!

3. Festlegung der Maßnahmen

a) Vorabinformationen

Kenntnisse über Gesundheitszustand und Belastbarkeit sind hilfreich. Informationen können von der Schülerin bzw. dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und eventuell den behandelnden Ärzten und Therapeuten (Schweigepflichtentbindung) eingeholt werden.

b) Beratung, Beschlussfassung in der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung

Die Klassenkonferenz berät und beschließt geeignete Maßnahmen. Diese werden schriftlich dokumentiert. Bei Bedarf können Fachdienste (u.a. Sonderpädagogischer Dienst, Autismusbeauftragte) beratend hinzugezogen werden. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass das Anforderungsniveau der Klassenstufe nicht abgesenkt werden darf.

c) Felder des Nachteilsausgleichs

schulorganisatorische Maßnahmen

z.B. Reduzierung des Unterrichtsumfangs

technische Hilfen

z.B. Bereitstellung spezieller Arbeitshilfen u.a. Laptop, Diktiergerät

didaktische/methodische Maßnahmen

z.B. Sitzplatz im Klassenzimmer, Entspannungsphasen, Reduzierung der Hausaufgaben

Leistungserhebung

z.B. Verlängerung der Arbeitszeit, alternative Leistungserhebung, Verzicht auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten, Gewichtung schriftlich mündlicher Leistungen

4. Zeitliche Begrenzung und Überprüfung

Die Maßnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. In einer erneuten Klassenkonferenz wird Erfolg und Notwendigkeit der Maßnahmen überprüft und diese werden ggf. angepasst.

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ in der Fassung vom 22.08.2008, darin: Punkt 2.3